

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 18. Januar 1955	Nr. 4
Tag	Inhalt	Seite
2. 12. 54	Preisverordnung Nr. 397. — Verordnung über die Preisbildung im Sattler- und Feintäschnerhandwerk —	13
25. 11. 54	Arbeitsschutzbestimmung 950. — Anwendung von Röntgenstrahlen in medizinischen (ärztlichen, zahnärztlichen und tierärztlichen) Betrieben —	13
12. 1. 55	Anordnung zur Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 362. — Ausbesserungswerkstätten für Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren —	16
12. 1. 55	Anordnung zur Ergänzung der Arbeitsschutzbestimmung 155. <— Keramische Industrie —	lü
12. 1. 55	Anordnung zur Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 181. — Gießereien — (Grau-, Temper-, Stahl-, Metallguß)	16
	Berichtigung	16

Preisverordnung Nr. 397.
— Verordnung über die Preisbildung im Sattler-
und Feintäschnerhandwerk —

Vom 2. Dezember 1954

Auf Grund des § 8 Abs. 2 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBI. S. 510) wird für das Sattler- und Feintäschnerhandwerk die Preisverordnung Nr. 397 — Verordnung über die Preisbildung im Sattler- und Feintäschnerhandwerk — als Sonderdruck Nr. 62* des Gesetzblattes veröffentlicht und hiermit für verbindlich erklärt.

Berlin, den 2. Dezember 1954

Ministerium der Finanzen
M. S c h n i d t
Stellvertreter des Ministers

* Zu beziehen ab 25. Januar 1955 über den örtlichen Buchhandel und über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6.

Arbeitsschutzbestimmung 950.
— Anwendung von Röntgenstrahlen
in medizinischen (ärztlichen, zahnärztlichen und
tierärztlichen) Betrieben —

Vom 25. November 1954

§ 1
Geltungsbereich

Die nachstehenden Vorschriften gelten für alle Arbeitsstellen, in denen für human- und veterinärmedizinische Zwecke mit Röntgenstrahlen gearbeitet wird. Diese Arbeitsstellen gelten im Sinne dieser Arbeitsschutzbestimmung als Röntgenbetrieb.

§ 2
Begriffserklärung*

(1) Eine Röntgenanlage ist die zur Durchführung von Röntgenarbeiten erforderliche Gesamtheit aller technischen und baulichen Mittel.

* Vergl. auch DIN 6814 „Begriffsbestimmungen für die Röntgentechnik“, zu beziehen durch den Verlag Köhler & Volckmar, Leipzig.

(2) Eine Röntgeneinrichtung ist die aus einem Röntgenapparat, einer oder mehreren Röntgenröhren, und einem oder mehreren Röntengeräten bestehende Einrichtung, die der Untersuchung oder Behandlung dient.

(3) Der Röntgenapparat ist der für den Betrieb der Röntgenröhren dienende elektrische Teil der Röntgeneinrichtung, wie Schaltgeräte, Transformatoren, Ventile u. ä.

(4) Zum Röntengerät gehören in der Hauptsache nichtelektrische Teile der Röntgeneinrichtung, wie Röntgenuntersuchungs- und Behandlungsgeräte, Gerätezubehör usw., die der Strahlenanwendung dienen.

(5) Als ortsveränderliche Röntgeneinrichtungen gelten die, die nicht an einen festen Raum gebunden sind.

(6) Der Röntgenraum ist der Raum, in dem die Röntgenstrahlen angewendet werden.

(7) Der Bedienungsraum ist der Raum, von dem aus der Röntgenapparat geschaltet wird.

§ 3

Erforderliche Kenntnisse der Beschäftigten

(1) Wer mit der Erzeugung oder Anwendung von Röntgenstrahlen beschäftigt wird, muß über die bei den Arbeiten auftretenden Gefahren und über die Maßnahmen zu ihrer Verhütung ausreichend unterrichtet sein. Als ausreichend unterrichtet gelten:

- approbierte Ärzte und Zahnärzte mit Röntgenausbildung,
- medizinisch-technische Röntgenassistenten und Gehilfen, die staatlich zugelassen sind,
- Naturwissenschaftler und Ingenieure einschlägige Fachrichtungen,
- Techniker mit mehrjähriger Berufserfahrung aus dem Röntgengebiet,
- andere, besonders unterwiesene und überwachte Personen, die technisch einfache Röntgenarbeiten durchführen.

(2) Diese Arbeitsschutzbestimmung muß im Röntgenbetrieb zur Einsicht für die dort Beschäftigten ausliegen